



VERTRAG

für vollstationäre Pflegeeinrichtungen

Zwischen der DIAKO Seniorenhilfe GmbH, Bautzner Straße 64-70, 01099 Dresden

- vertreten durch die Geschäftsführer Schwester Esther Selle
und Herrn Markus Zirnstein -

als Träger der Altenpflegeeinrichtung Hedwig-Fröhlich-Haus Heinrich-Zille- Str. 15
01445 Radebeul

- vertreten durch den Einrichtungsleiter Herrn Markus Zirnstein-

- nachstehend Einrichtung¹ genannt -

und

Frau /Herrn

- nachstehend Bewohner² genannt -

bisher wohnhaft in

geb. am:

vertreten durch:

rechtlicher Betreuer oder Bevollmächtigter

wird mit Wirkung vom _____ auf unbestimmte Zeit

folgender Vertrag geschlossen:

¹ Der im gesamten Vertrag verwendete Begriff „Einrichtung“ ist gleichzusetzen mit dem Begriff „Unternehmer“ im Sinne des WBVG.

² Der im gesamten Vertrag verwendete Begriff „Bewohner“ ist identisch mit dem Begriff des Verbrauchers im Sinne des WBVG und umschließt Bewohnerinnen und Bewohner. Mit der Begriffswahl ist keinerlei geschlechtsspezifische Wertung verbunden.

§ 1 Träger

- (1) Die DIAKO Seniorenhilfe GmbH ist ein kirchlich-diakonischer Träger in der Rechtsform einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 01099 Dresden, Bautzner Straße 64-70 und betreibt die Altenpflegeeinrichtung „Hedwig-Fröhlich-Haus“ in 01445 Radebeul, Heinrich-Zille-Straße 15. Die Gesellschafter der GmbH sind:

Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Dresden e.V.
Diakonissenschwesternschaft Dresden e.V.

Die DIAKO Seniorenhilfe GmbH ist mit der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens verbunden und gehört als Mitglied dem Diakonischen Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens an. Der Rechtsträger führt die Einrichtung für alte und pflegebedürftige Menschen in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche (Grundrichtung und Konzeption der Einrichtung).

- (2) Der Bewohner erkennt die christliche Grundrichtung der Einrichtung als Vertragsgrundlage an.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 des Gesetzes zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz – WBVG) sind Vertragsgrundlage (*Anlage 1*); dazu gehört insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, die Konzeption, die Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistungen sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen. Die vorvertraglichen Informationen wurden vor Vertragsschluss ausgehändigt (*Anlage 2*).

Insbesondere hat die Einrichtung dem Bewohner vor Vertragsabschluss Informationsmaterial ausgehändigt oder in Textform informiert über:

- ☐ Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, der Lage der Einrichtung (Infrastruktur, Verkehrsanbindung) und Zimmersituation (Anzahl, Typen, Größe, Lage im Gebäude, Sanitäreinrichtungen, Möblierungsmöglichkeiten)
- ☐ Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltänderungen (siehe § 7 und § 8 dieses Vertrages)
- ☐ Umfang und Folgen eines Ausschlusses der Angebotspflicht (siehe § 8 dieses Vertrages)
- ☐ Konzeption der Einrichtung einschließlich Pflege- und Betreuungsleistungen
- ☐ Flyer der Einrichtung
- ☐ Preisliste
- ☐ Ergebnisse der letzten Qualitätsprüfung
- ☐
- ☐ Gegenüber dem Stand der vorvertraglichen Informationen ergeben sich aus diesem Vertrag keine Änderungen.
- ☐ Gegenüber dem Stand der vorvertraglichen Informationen ergeben sich aus diesem Vertrag folgende Änderungen:

-
- (2) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Landesrahmenvertrag nach § 75 SGB XI, die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Sie können bei der Leitung der Einrichtung eingesehen und auf Wunsch ausgehändigt werden.
- (3) Grundlage für die Pflegesätze für Pflege und Betreuung ist gemäß § 84 SGB XI der Versorgungsaufwand für den jeweiligen Pflegegrad. Davon ausgehend wird für die Pflegegrade 2 bis 5 der einrichtungseinheitliche Eigenanteil ermittelt.

§ 3 Leistungen der Einrichtung

(1) Die Einrichtung erbringt dem Bewohner folgende Leistungen:

a) Unterkunft:

Dem Bewohner wird

- ☐ ein Einzelzimmer Nr. _____
- ☐ ein Wohnplatz in einem Doppelzimmer Nr. _____
(dieses steht insgesamt 2 Bewohnern zur Verfügung)
- ☐ mit Dusche und WC
- ☐ mit gemeinsamer Nutzung von Dusche und WC durch zwei Bewohner

mit insgesamt _____ qm Wohnfläche überlassen

Das Zimmer ist mit Pflegebett, Mehrzweckwäscheschrank, Nachtschrank, Kommode, Rufanlage, Deckenleuchte, Wandleuchte und Gardinen ausgestattet. Es bestehen Anschlussmöglichkeiten für Fernseher und Telefon.

b) Verpflegung in folgendem Umfang:

- ☐ Normalkost: Frühstück
Mittagessen
Nachmittagskaffee
Abendessen
Zwischenmahlzeiten
- ☐ Bei Bedarf: leichte Vollkost oder
Diätkost nach ärztlicher Anordnung

sowie eine unbegrenzte jederzeit erhältliche Getränkeversorgung für den eigenen Bedarf (Kaffee, Tee, Mineralwasser). Weitere Getränkeangebote (wie Saft) werden auf Anfrage gesondert gestellt und abgerechnet. Auf die Möglichkeit der Auswahlgerichte wird hingewiesen.

c) Die Einrichtung erbringt dem Bewohner folgende Leistungen:

Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand des Bewohners entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem SGB XI

- ☐ Pflegegrad 1
- ☐ Pflegegrad 2
- ☐ Pflegegrad 3
- ☐ Pflegegrad 4
- ☐ Pflegegrad 5

entsprechend der gesetzlichen Regelungen und dem Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege für den Freistaat Sachsen in der aktuell gültigen Fassung. Ab 01.01.2017 gilt vorerst der von der Pflegekasse mit Bescheid nach § 140 Absatz 2 SGB XI in der ab 01.01.2017 geltenden Fassung zugeordnete Pflegegrad als vereinbart.

Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege als Bestandteil der nach dem SGB XI zu erbringenden pflegerischen Versorgung werden durch die Einrichtung erbracht und durch das Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen abgegolten, sofern es sich nicht um Leistungen aufgrund eines besonders hohen Versorgungsbedarfes i. S. d. § 37 Abs. 2 SGB V oder sonst um Leistungen wie etwa bei der Palliativversorgung nach § 37b SGB V handelt, für die auf der Grundlage einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung Anspruch gegen die Krankenkasse besteht.

- d) Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgeht (§ 43b SGB XI).
- e) Regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes (arbeitstäbliche Reinigung von Wohnraum und Nasszelle, samstags Sichtreinigung).
- f) Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche und Handtüchern.
- g) Waschen und maschinelles Bügeln der maschinenwaschbaren persönlichen Bekleidung und Wäsche. Die Privatwäsche des Bewohners muss gekennzeichnet sein.
- h) Haustechnik und Verwaltung, die nicht als Zusatzleistungen gemäß § 88 SGB XI (vgl. § 4 dieses Vertrages) vereinbart sind bzw. vereinbart werden.

- (2) Die Einrichtung stellt die Tages- und Speiseräume der Wohnbereiche, den Mehrzweckraum und die Kapelle im Erdgeschoss sowie den Wohngruppenraum im ersten Geschoss zur Mitbenutzung des Bewohners zur Verfügung. Die Einrichtung weist darauf hin, dass in Gemeinschaftseinrichtungen gelegentlich für alle Bewohner offene kulturelle Veranstaltungen stattfinden und in Einzelfällen auch Feste für einzelne Bewohner ausgerichtet werden. In diesem Zusammenhang kann es zu vorübergehenden Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten der Gemeinschaftseinrichtungen kommen. Eine Minderung des Entgeltes aus diesen Gründen ist ausgeschlossen.

(3) Die Einrichtung händigt dem Bewohner folgende Schlüssel aus:

.....

Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen.
Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden; die

Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtung, bei Verschulden des Bewohners i. S. v. § 13 Abs. 1 Satz 1 dieses Vertrages auf seine Kosten. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung hat die der Bewohner die Schlüssel vollzählig an die Einrichtung zurückzugeben.

- (4) Es gilt die freie Arztwahl, erforderlichenfalls ist die Einrichtung dem Bewohner bei Vermittlung dieser Leistungen behilflich. Die Einrichtung kooperiert mit dem ambulanten Hospizdienst des Ev. Luth. Diakonissenanstalt Dresden e.V.

§ 4 Zusatzleistungen gemäß § 88 SGB XI

- (1) Der Bewohner und die Einrichtung können die Erbringung besonderer Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen i. S. d. § 88 SGB XI vereinbaren. Das für die Zusatzleistung geforderte Entgelt muss angemessen sein. Die von der Einrichtung angebotenen Zusatzleistungen und deren Entgelte ergeben sich aus der *Anlage 3*. Der Bewohner und die Einrichtung können vereinbarte Zusatzleistungen spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich oder in Textform kündigen.
- (2) Wird eine vereinbarte Zusatzleistung nicht rechtzeitig vor dem vereinbarten Leistungstermin abgesagt, so ist das für die Zusatzleistung vereinbarte und um etwa ersparte Aufwendungen ermäßigte Entgelt zu entrichten. Als rechtzeitig gilt eine Absage gegenüber der Einrichtungsleitung, der Stationsleitung oder dem Pflegepersonal bis 12:00 Uhr am Vortag des vereinbarten Leistungstages.
- (3) Die Einrichtung wird der dem Bewohner gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten Zusatzleistungen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen. Bei einer Erhöhung des vereinbarten Entgeltes ist eine Kündigung für den Bewohner jederzeit für den Zeitpunkt möglich, in dem die Erhöhung wirksam werden soll. Hierbei hat er die der Einrichtung bis zum Eingang der Kündigung bereits entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

§ 4a Zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI

- (1) Die Einrichtung erbringt nach Maßgabe der §§ 84 Abs. 8, 85 Abs. 8 SGB XI für alle Bewohner zusätzliche Betreuungsleistungen, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgehen.
- (2) Der Bewohner wird weder ganz noch teilweise mit dem Vergütungszuschlag belastet.

§ 5 Sonstige Leistungen

- (1) Der Bewohner und die Einrichtung können die Erbringung sonstiger Leistungen vereinbaren. Der Bewohner und die Einrichtung können vereinbarte sonstige Leistungen spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich oder in Textform kündigen.
- (2) Für die Nichtinanspruchnahme einer vereinbarten sonstigen Leistung sowie für Entgelterhöhungen für sonstige Leistungen gilt § 4 Abs. 2 und 3 dieses Vertrages entsprechend.

§ 6 Leistungsentgelte

- (1) Die Entgelte für die Leistungen gem. § 3 dieses Vertrages richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarungen.
- (2) Das monatliche Gesamtheimentgelt für volle Monate beträgt gleichbleibend das 30,42-fache des täglichen Heimentgeltes unabhängig von der tatsächlichen Zahl der Kalendertage.
- (3) Das Leistungsentgelt beträgt bei monatlicher Abrechnung³ im Rahmen dieses Vertrages für:

☐ Pflegeleistungen und Betreuung

Pflegegrad 1 74,81 € täglich

☐ Pflegeleistungen und Betreuung in Pflegegrad 2, 3, 4 und 5

Entsprechend dem Anteil der gesetzlichen Pflegeversicherung zurzeit

Pflegegrad 2	805,00 € monatlich
Pflegegrad 3	1.319,00 € monatlich
Pflegegrad 4	1.855,00 € monatlich
Pflegegrad 5	2.096,00 € monatlich

zuzüglich des

einrichtungseinheitlichen Eigenanteils	72,36 € täglich
	2.201,19 € monatlich

☐ Unterkunft 24,01 € täglich

☐ Verpflegung 6,98 € täglich

☐ Beitrag/Umlage zur Ausbildungsvergütung (§ 82a SGB XI) 3,92 € täglich

☐ betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen i. S. d. § 82 Abs. 3 SGB XI und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften (öffentliche Förderung):
insgesamt für Einzelzimmer bzw. Doppelzimmer 9,71 € täglich

Heimentgelt in Pflegegrad 1 insgesamt

119,43 € täglich
3.633,06 € monatlich

in Pflegegrad 2	4.363,53 € monatlich
in Pflegegrad 3	4.877,53 € monatlich
in Pflegegrad 4	5.413,53 € monatlich
in Pflegegrad 5	5.654,53 € monatlich

³ Das monatliche Heimentgelt wird aus dem kalendertäglichen Heimentgelt ermittelt. Das Heimentgelt für den vollen Monat wird mit dem Faktor 30,42 berechnet.

Davon übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung⁴ zurzeit:

Pflegegrad 2	805,00 € monatlich
Pflegegrad 3	1.319,00 € monatlich
Pflegegrad 4	1.855,00 € monatlich
Pflegegrad 5	2.096,00 € monatlich
einen Betrag für den Besitzstandsschutz nach § 141 Absatz 3 SGB XI bei Vorliegen einer entsprechenden Feststellung der Pflegekasse.	

Eigenanteil am Heimentgelt⁵ für Versicherte der Pflegeversicherung insgesamt

in Pflegegrad 2	3.558,53 € monatlich
in Pflegegrad 3	3.558,53 € monatlich
in Pflegegrad 4	3.558,53 € monatlich
in Pflegegrad 5	3.558,53 € monatlich.

Durch die Begrenzung der Eigenanteile nach § 43c SGB XI beträgt der Eigenanteil nur maximal 3.210,47 € monatlich in den Pflegegraden 2 bis 5.

Wird der Bewohner vollständig und dauerhaft durch Sondereinrichtung auf Kosten Dritter (z. B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Gesamtentgelt um die ersparten Lebensmittelaufwendungen. Diese belaufen sich zurzeit auf 5,00 € täglich.

Ändert sich der durch das Leistungserbringungsrecht vorgeschriebene Rechenweg für die Ermittlung des monatlichen Heimentgeltes, wird der rechnerisch ermittelte, monatliche Leistungsbetrag entsprechend angepasst.

- (4) Bei Bedarf fallen zusätzliche Kosten für Inkontinenzmaterial in Höhe von max. 35,- € monatlich an, soweit die Kosten nicht von der jeweiligen Krankenversicherung übernommen werden. Wird mehr Inkontinenzmaterial als die mit den Kassen vereinbarte Pauschale auf eigenen Wunsch verbraucht, sind diese zusätzlichen Kosten vom Bewohner zu tragen.
- (5) Der Pflegeplatz ist im Fall vorübergehender Abwesenheit vom Pflegeheim für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den pflegebedürftigen Bewohner freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieses Aufenthaltes. Bei vorübergehender Abwesenheit wird eine Pflegevergütung nach § 30 des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 1 SGB XI für die vollstationäre Pflege im Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung berechnet (*Anlage 5*). Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten.
- (6) Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei nicht ausreichenden Vermögensverhältnissen ein Antrag auf Sozialhilfe beim zuständigen Sozialamt gestellt werden kann. Wichtig ist die rechtzeitige Information an die Behörde, da rückwirkend keine Zahlungen erfolgen.

⁴ Für Pflegegrad 1 gewährt die Pflegekasse einen Zuschuss in Höhe von 125,00 € monatlich nach §§ 28 Absatz 3, 43 Absatz 3 SGB XI.

⁵ Der einrichtungseinheitliche Eigenanteil soll in den Pflegegraden 2 bis 5 gleich sein. Bei der Ermittlung des monatlichen einrichtungseinheitlichen Eigenanteils können die Beträge in den einzelnen Pflegegraden leicht divergieren. Ursache hierfür sind Abweichungen bedingt durch Rundungen. Der monatliche Betrag ist gegebenenfalls entsprechend für jeden Pflegegrad gesondert auszuweisen.

§ 7 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlagen

- (1) Die Einrichtung kann die Zustimmung des Bewohners zur Erhöhung des Entgeltes verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind.
- (2) Bei Verträgen mit Bewohnern, die Leistungen nach dem SGB XI oder SGB XII erhalten, teilt die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes dem Bewohner lediglich mit. Hinsichtlich der Erhöhung der Entgeltbestandteile sind die mit den Kostenträgern jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarungen für diese gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 WBVG angemessen und unmittelbar verbindlich. Darüber hinaus gelten für alle in gleicher Weise die mit den Kostenträgern vereinbarten Vergütungen (siehe § 84 Abs. 3 SGB XI) als angemessen.
- (3) Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, soweit diese betriebsnotwendig ist und nicht durch öffentliche Förderungen gedeckt wird.
- (4) Die Einrichtung hat die Erhöhung gegenüber dem Bewohner spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend zu machen und anhand der Leistungsbeschreibung unter Angabe des Umlagemaßstabes im Rahmen einer Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Entgeltbestandteile zu begründen. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

§ 8 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfes

- (1) Ändert sich der Pflege- und Betreuungsbedarf des Bewohners, unterbreitet die Einrichtung ihm ein Angebot über eine entsprechende Anpassung der Leistung. Zu beachten ist die Kündigungsmöglichkeit der Einrichtung gemäß § 19 Abs. 1 dieses Vertrages. Die Einrichtung hat die Entgeltveränderung vorab dem Bewohner schriftlich zu begründen. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die jeweils dafür zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen.
- (2) Die Einrichtung ist bei Verträgen mit Bewohnern, die Leistungen nach dem SGB XI oder nach SGB XII erhalten, gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 WBVG berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung anzupassen, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf des Bewohners zunimmt oder abnimmt. Die Änderung ist zulässig, wenn die Einrichtung die Entgeltveränderung vorab dem Bewohner schriftlich begründet hat. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die jeweils dafür zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen. Die Erhöhung wird wirksam mit dem im Leistungsbescheid der Pflegekasse genannten Datum, jedoch nicht vor Zugang des Erhöhungsverlangens bei dem Bewohner.
- (3) Der Träger hat den (teilweisen) Ausschluss einer Vertragsanpassung durch gesonderte Vereinbarung mit dem Bewohner, die als *Anlage 6* Vertragsbestandteil ist, vereinbart.
- (4) Der Bewohner verpflichtet sich, die Einrichtung unverzüglich sowohl über einen Antrag auf Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad als auch über eine Mitteilung der Pflegeversicherung über die veränderte Einstufung zu benachrichtigen und der Einrichtungsleitung Einsicht in diese Mitteilung zu gewähren.

Unterbleibt diese Mitteilung und aus diesem Grund auch die Anpassungserklärung durch die Einrichtung aus von dem Bewohner zu vertretenden Gründen, ist dieser verpflichtet, der Einrichtung den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen, sofern die Einrichtung die Anpassungserklärung unverzüglich nachholt.

- (5) Der Bewohner ist verpflichtet, einen Antrag auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung des Bewohners durch die Pflegekasse nach Aufforderung der Einrichtung gemäß § 87a Abs. 2 Sätze 1 und 2 SGB XI zu stellen. Weigert sich der Bewohner den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächsthöheren Pflegeklasse berechnen. Werden die Voraussetzungen nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung ab, hat die Einrichtung dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgeltes mit wenigstens 5 v. H. zu verzinsen.

Die Rückzahlungspflicht der Einrichtung besteht jedoch dann nicht, wenn die Höherstufung nur deshalb abgelehnt wird, weil der Bewohner der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder dem von der Pflegeversicherung beauftragen Gutachter nicht nachkommt.

Auf die Kündigungsregelung in § 18 dieses Vertrages wird hingewiesen.

§ 9 Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Das Leistungsentgelt nach § 6 dieses Vertrages ist jeweils im Voraus am ersten Tag eines Monats fällig. Der Bewohner erteilt der Einrichtung ein SEPA-Mandat, dabei gelten nachfolgende Fristen. Der erstmalige Einzug des Leistungsentgeltes erfolgt spätestens am 10. Bankarbeitstag nach Rechnungsdatum. Das laufende Leistungsentgelt wird bis zum 15. des Monats belastet. Fällt der 15. auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verlängert sich die Frist bis zum nächsten Bankarbeitstag. Für eine ausreichende Deckung des Bankkontos ist zu sorgen. Die Kosten für Rückweisungen mangels Kontodeckung gehen zu Lasten des Bewohners.
- (2) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Absatz 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Das Recht auf Schadenersatz oder Minderung bleibt hiervon unberührt.
- (3) Soweit Entgelte von öffentlichen Leistungsträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.
- (4) Das Entgelt für die Zusatzleistungen nach § 4 und sonstige Leistungen nach § 5 dieses Vertrages wird monatlich gesondert abgerechnet und ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

§ 10 Mitwirkungspflichten

Der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, erforderliche Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z. B. für Leistungen nach SGB XI und SGB XII). Notwendige Unterlagen in diesem Sinne sind insbesondere der Antrag auf Feststellung der Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung des Pflegegrades, das Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder des von der Pflegekasse beauftragten unabhängigen Gutachters nach § 18 SGB XI sowie die Bescheide der zuständigen Pflegekasse; ggf. auch der Antrag auf Hilfe zur Pflege sowie der Bescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers sowie das Gutachten zur Feststellung des Hilfebedarfes.

Geschieht dies nicht, läuft der Bewohner Gefahr, dass der Vertrag gekündigt werden muss, weil die Kostenübernahme durch die Leistungsträger nicht gesichert ist.

§ 11 Eingebraachte Sachen

- (1) Im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung sowie bei Doppelzimmern mit dem Mitbewohner kann der Bewohner Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in sein Zimmer einbringen (*Anlage 4*). Die vom Bewohner eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebenen Geräte werden auf seine Kosten regelmäßig durch die Einrichtung oder auf deren Veranlassung gewartet.
- (2) Persönliche Gegenstände des Bewohners können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.
- (3) Jedem Bewohner steht ein abschließbares Wertfach im Nachtschrank/ Kommode zur Verfügung. Eine Haftung für Wertgegenstände wird **nicht** übernommen.

§ 12 Kleintierhaltung

Die Haltung eines Kleintieres ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung der Einrichtungsleitung. Es ist zu klären, ob die Versorgung der Tiere auch während der Abwesenheit bzw. im Falle des Todes des Bewohners gewährleistet ist und Mitbewohner nicht gestört werden.

§ 13 Haftung

- (1) Bewohner und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; die Haftung für einfache Fahrlässigkeit wird insofern ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Sachschäden an den von dem Bewohner eingebrachten Sachen, die durch Mängel der Unterkunft verursacht wurden, für die die Einrichtung einzustehen hat. Im Übrigen bleibt es dem Bewohner überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen allgemeiner Bestimmungen gehaftet.

§ 14 Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiter der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten des Bewohners durch die Einrichtung erhoben, gespeichert, verarbeitet oder genutzt werden (*Anlage 7*). Sofern eine Übermittlung personenbezogener Bewohnerdaten an Dritte nicht aufgrund einer Rechtsvorschrift zulässig ist, bedarf sie der schriftlichen Einwilligung des Bewohners. (*Anlage 8*). Der Bewohner hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert sind.
- (3) Der Träger ist gemäß § 5 des Gesetzes zur Regelung der Betreuungs- und Wohnqualität im Alter, bei Behinderung und Pflegebedürftigkeit im Freistaat Sachsen (Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz – SächsBeWoG) verpflichtet, dem Bewohner Einsicht in die ihn betreffenden Aufzeichnungen der Pflege-, Hilfe- oder Förderplanung und deren Umsetzung i. S. v. §3 Abs. 2 Nr. 8 und 9 SächsBeWoG zu gewähren. Für andere bewohnerbezogene Aufzeichnungen besteht ein Auskunftsrecht gemäß § 15 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD).

§ 15 Recht auf Beratung und Beschwerde

- (1) Der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 10 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) An dem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag nimmt die Einrichtung nicht teil.

§ 16 Besondere Regelungen für den Todesfall

Im Falle des Todes des Bewohners sind zu benachrichtigen:

1. Frau/Herr
(Name, Vorname)

.....
(Anschrift, Telefon/Fax und E-Mail)

2. Frau/Herr
(Name, Vorname)

.....
(Anschrift, Telefon/Fax und E-Mail)

§ 17 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Bewohners.
- (2) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat eine Räumung der Unterkunft zu erfolgen.

§ 18 Kündigung durch den Bewohner

- (1) Der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (3) Der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

§ 19 Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrages für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist;
 2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) der Bewohner eine von der Einrichtung nach § 8 dieses Vertrages angebotene notwendige Anpassung der Leistungen an veränderte Pflege- oder Betreuungsbedarfe nicht annimmt oder
 - b) die Einrichtung eine Anpassung der Leistung an den veränderten Pflege- und Betreuungsbedarf nach der als Anlage zu § 8 Abs. 3 dieses Vertrages getroffenen gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 4 WBVG ausgeschlossen hatund der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist;
 3. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann; dies

gilt insbesondere dann, wenn der Bewohner seine Mitwirkungspflicht dadurch verletzt, dass er trotz Aufforderung der Einrichtung nach § 8 Abs. 5 dieses Vertrages bei der Pflegekasse keinen Antrag auf Höherstufung stellt;

oder

4. der Bewohner

- a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgeltes oder eines Teils des Entgeltes, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgeltes in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgeltes ist ausgeschlossen.

- (2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2a nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner gegenüber ihr Angebot zur Anpassung der Leistungen an veränderte Pflege- oder Betreuungsbedarfe unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme des Anpassungsangebots nicht entfallen ist.
- (3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 3, zweiter Halbsatz nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner unter Bestimmung einer angemessenen Frist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneut auf die Mitwirkungspflicht hingewiesen hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Antragstellung entfallen ist.
- (4) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 4 nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der Bewohner in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 mit der Entrichtung des Entgeltes in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgeltes befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummern 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

§ 20 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten

- (1) Hat der Bewohner nach § 18 Absatz 3 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Absatz 4 SGB XI bleibt unberührt.
- (2) Hat die Einrichtung nach § 19 Absatz 1 Satz 1 aus den Gründen des § 19 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 gekündigt, so hat sie dem Bewohner auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. In den Fällen des § 19

Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 hat die Einrichtung auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

- (3) Der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Absatz 1 auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.

§ 21 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Der Träger oder ein von ihm Beauftragter ist berechtigt, nach Voranmeldung die dem Bewohner überlassenen Räume zu betreten, um ihren baulichen Zustand zu besichtigen. Der Bewohner ist rechtzeitig zu verständigen, nach Möglichkeit soll er bei der Besichtigung anwesend sein.
- (2) Die Einrichtungsleitung und ihre Beauftragten sind bei Gefahr in Verzug berechtigt, die Räume ohne Voranmeldung oder Genehmigung des Bewohners zu betreten.

§ 22 Salvatorische Klausel

Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

Radebeul, _____

Radebeul, _____

Unterschrift und Stempel (für die Einrichtung)

Bewohner/ggf. gesetzlicher Vertreter

Anlagen:

1. Vorvertragliche Informationen
2. Erklärung zur Aushändigung der vorvertraglichen Informationen
3. Zusatzleistungen gemäß § 88 SGB XI
4. Eingebraachte Sachen
5. Abwesenheit des Pflegebedürftigen
6. Gesonderte Vereinbarung über den Ausschluss der Leistungsanpassung an den veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf gemäß § 8 Abs.4 WBVG
7. Information zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten
8. Einwilligung zur Weitergabe bzw. Übermittlung personenbezogener Daten
9. Einwilligung zur Nutzung von Fotos
10. Recht auf Beratung und Beschwerde
11. Vollmacht zur Auflösung des Zimmers und Herausgabe der Gegenstände
12. Hausordnung

Anlage 1 Vorvertragliche Informationen

- bereits ausgegeben -

Anlage 2

Aushändigung der vorvertraglichen Informationen der Einrichtung sowie des Vertrages

Name, Vorname des Bewohners

bzw. des gesetzlichen Vertreters

1. Die Bewohnerin/Der Bewohner und/oder die rechtliche Betreuerin oder der rechtliche Betreuer/die Bevollmächtigte oder der Bevollmächtigte wurde gemäß § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) rechtzeitig vor Vertragsschluss schriftlich und in leicht verständlicher Sprache über das allgemeine Leistungsangebot der Einrichtung sowie über die für die Bewohnerin/den Bewohner in Betracht kommenden Leistungen informiert; dazu gehört insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, der Wege- und/oder Betreuungsleistungen, das Leistungskonzept, Entgelte bzw. mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.

Insbesondere wurde die Bewohnerin/der Bewohner bzw. die rechtliche Betreuerin oder der rechtliche Betreuer/die Bevollmächtigte oder der Bevollmächtigte rechtzeitig vor Vertragsschluss schriftlich in hervorgehobener Form über die Fälle informiert, in denen die Einrichtung die Anpassung der Leistungen an den geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarf einer Bewohnerin/eines Bewohners nach § 8 Abs. 4 WBVG ausgeschlossen hat und in denen daher eine Kündigung durch die Einrichtung erfolgen kann.

2. Der Bewohnerin/dem Bewohner bzw. der rechtlichen Betreuerin oder dem rechtlichen Betreuer/der Bevollmächtigten oder dem Bevollmächtigten wurden die entsprechenden vorvertraglichen Informationen gemäß § 3 WBVG (Anlage 1) übergeben.

3. Der Bewohnerin/dem Bewohner bzw. der rechtlichen Betreuerin oder dem rechtlichen Betreuer/der Bevollmächtigten oder dem Bevollmächtigten wurde eine Ausfertigung des Vertrages nebst Anlagen ausgehändigt.

.....
Ort, Datum

.....
Bewohner/rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer/
Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter

.....
Ort, Datum

.....
für die Einrichtung

Anlage 3 Zusatzleistungen gemäß § 88 SGB XI

Name des Bewohners: _____

Gültig ab: _____

Leistung	Einheit	Preis (Euro)	Auswahl
Technische Dienstleistungen Überprüfung privater elektrischer Geräte (1 x pro Kalenderjahr ist gesetzlich vorgeschrieben)	Gerät	3,00	ja / nein
Weiterleitung der Briefpost an Betreuer oder Bevollmächtigte	Monat	6,00	ja / nein
Unterkunft Miete eines Gemeinschaftsraumes (Wohngruppenraum WB 2 = Sälchen oder Mehrzweckraum im Erdgeschoss WB 1) mit Eindecken der Tische und Ver- sorgung mit Kaffee, Milch und Zucker Telefonieren aus dem Bewohnerzimmer nach draußen Hauseigener Telefonapparat ins Zimmer	Halber Tag Monatspauschale	35,00 10,00	ja / nein ja / nein ja / nein
Verpflegung Zusätzliche Speisen/Getränke (z.B. für private Feiern)	Abrechnung über Küche	auf Anfrage	ja / nein
Versorgung mit Körperpflegemitteln (auf Basis eines festen Sortimentes)	Monat	9,99	ja / nein

Pflegeeinrichtung: _____

Bewohner/gesetzlicher Vertreter: _____

Anlage 4

Eingebrachte Sachen (z.B.: Pflegehilfsmittel, Kleinmöbel)

Name: _____ **Datum:** _____

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____

8. _____

9. _____

10. _____

11. _____

12. _____

Anlage 5

Abwesenheit des Pflegebedürftigen gemäß § 30 des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 1 SGB XI für die vollstationäre Pflege im Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung

§ 30 Abwesenheit des Pflegebedürftigen

- (1) Entlassungs- und Aufnahmetag in/aus der Pflegeeinrichtung gelten als ein Abwesenheitstag. Hierbei gilt der Entlassungstag aus der Pflegeeinrichtung als Anwesenheitstag und der Aufnahmetag in der Pflegeeinrichtung als Abwesenheitstag.⁶
- (2) Der Pflegeplatz ist gemäß § 87a Abs. 1 SGB XI im Fall vorübergehender Abwesenheit vom Pflegeheim für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den Pflegebedürftigen freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte.
- (3) Bei vorübergehender Abwesenheit von jeweils bis zu drei aufeinanderfolgenden Kalendertagen werden der Pflegesatz unter Einschluss von Ausbildungsvergütungen gemäß § 82a Abs. 1 und 2 SGB XI und die Entgelte für Unterkunft und für Verpflegung in voller Höhe weitergezahlt. Ab dem vierten Kalendertag ununterbrochener Abwesenheit wird eine Abwesenheitsvergütung nach Absatz 4 gezahlt.
- (4) Für die in Absatz 2 bestimmten Abwesenheitszeiträume werden, soweit drei Kalendertage überschritten werden, der Pflegesatz unter Einschluss von Ausbildungsvergütungen gemäß § 82a Abs. 1 und 2 SGB XI und die Entgelte für Unterkunft und für Verpflegung sowie die Zuschläge nach § 92b SGB XI in Höhe von 70% fortgezahlt.
- (5) Ansprüche auf Zahlung von Investitionsaufwendungen nach § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI bleiben unberührt. Bei Heimbewohnern, die Ansprüche gegenüber dem Sozialhilfeträger haben, ist § 75 Abs. 5 SGB XII zu beachten.
- (6) Die Pflegeeinrichtung informiert die Pflegekasse über die Dauer der vorübergehenden Abwesenheit des Pflegebedürftigen aus der Pflegeeinrichtung sowie alle vergütungsrelevanten Veränderungen bei Investitionskosten.

⁶ Beispiel: Heimbewohner geht am 25.10. aus der Pflegeeinrichtung ins Krankenhaus und kehrt am 07.11. zurück. Abwesenheitszeitraum des Heimbewohners: 26.10. bis 07.11. Gezahlt wird:

25.10. – volle Zahlung des Heimentgeltes

26.10. – 28.10. gelten die Regelungen nach § 30 Abs. 3

29.10. – 07.11. gelten die Regelungen nach § 30 Abs. 4

Anlage 6

Name, Vorname:

Gesonderte Vereinbarung zum Ausschluss der Anpassung des Vertrages bei Änderung des Betreuungs- und Pflegebedarfes nach § 8 Abs. 4 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBG)

Sollte nach dem Einzug der Bewohnerin/des Bewohners ein für die Einrichtung nicht zu erbringende Pflege- oder Betreuungsbedarf entstehen, so muss die Einrichtung kein dementsprechend angepasstes Angebot unterbreiten, sondern ist vielmehr gezwungen, den Vertrag zu beenden. Eine solche Situation kann insbesondere eintreten, wenn

- ☐ es im Verlauf z. B. einer dementiellen Erkrankung zur Desorientiertheit kommt, bei der die Bewohnerin/der Bewohner sich in ihrem/seinem Umfeld nicht mehr zurechtfindet und sich auch außerhalb der Einrichtung in Gefahr bringen würde (Hin- bzw. Weglaufgefährdung). Die Einrichtung betreibt ihrer Konzeption nach keine geschlossenen Abteilungen bzw. weist auch keine sonstigen baulichen Voraussetzungen auf, die dafür geeignet wären, eine Betreuung in erforderlichem Umfang sicherzustellen.
- ☐ eine Dauerbeatmung der Bewohnerin/des Bewohners z. B. durch eine akute Hirnschädigung erforderlich wird. Die Einrichtung hält die hierfür notwendigen personellen, apparativen und/oder baulichen Voraussetzungen nicht vor.
- ☐ Erkrankungen mit erheblichen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege und rehabilitativen Therapien auftreten (z.B. Wachkomaphase F)
- ☐ sich bei der Bewohnerin/dem Bewohner Verhaltensauffälligkeiten wie z. B. Tötlichkeiten gegenüber Personen oder Zerstörung von Mobiliar einstellen, die zur Fremd- oder Selbstgefährdung führen und/oder ein Zusammenleben mit den anderen Bewohnern in der Einrichtung unzumutbar machen. Die Einrichtung hält das hierfür notwendige, speziell aus- und weitergebildete Personal nicht vor.
- ☐ Erkrankungen vorliegen, welche eine vollständige Isolierung des Bewohners erfordern. Mangels Einzelzimmer mit separater Nasszelle ist eine vollständige Isolierung nicht möglich.

Sollte aufgrund einer oder mehrerer der oben aufgeführten Umstände eine Weiterbetreuung durch die Einrichtung nicht möglich sein und muss deswegen der Vertrag beendet werden, so wird die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner bzw. dessen Betreuer, Bevollmächtigten oder Angehörigen bei der Suche nach einer geeigneten Einrichtung behilflich sein.

.....
Ort, Datum

.....
Bewohner/rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer/
Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter

.....
Ort, Datum

.....
für die Einrichtung

Anlage 7

Informationsblatt Datenschutz

Informationen zur Datenverarbeitung und damit zusammenhängende Rechte der Bewohnerin/des Bewohners einschließlich Angaben zu Ansprechpartnern der Einrichtung und der zuständigen Aufsichtsbehörde

1. Datenverarbeitung in der Einrichtung

Zur Erfüllung des Vertrages müssen personenbezogene Daten einschließlich Gesundheitsdaten erhoben, gespeichert und genutzt werden (Verarbeitung). Grundlage für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten ist § 6 Nummer 5 i. V. m. § 13 Absatz 2 Nummer 8 und Absatz 3 EKD-Datenschutzgesetz. Für die Erfüllung dieses Vertrages notwendige sonstige persönliche Daten dürfen gemäß § 6 Nr. 5 EKD-Datenschutzgesetz verarbeitet werden. Dies umfasst soweit erforderlich die nachfolgenden Angaben und Informationen:

1. Informationssammlung

- Pflegeanamnese
- Stammdaten
- Biografische Daten
- Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen/Genehmigung

2. Ressourcen/Problemerkennung

- Ärztliche Verordnungen/Medikamentengabe
- Risikoerkennung zu Dekubitus- und Sturzgefährdung und Berücksichtigung erforderlicher Prophylaxen, Fotodokumentation, sofern vorhanden

3. Festlegung der Pflegeziele

- Wundbehandlung/Wundverlauf (soweit Wunden vorhanden sind)

4. Planung der Pflegemaßnahmen

- Pflege- und Maßnahmenplanung

5. Durchführung der Pflegemaßnahmen

- Leistungsnachweis der Pflege
- Leistungsnachweis medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Behandlung (kann in den oberen Punkt einfließen)
- Pflegebericht
- Bewegungsplanung bei Bedarf
- Trinkprotokoll/Bilanz bei Bedarf

6. Evaluation der Pflegeplanung

- Auswertung/Übersicht des Pflegeprozesses

2. Übermittlung von Daten an Dritte auf gesetzlicher Grundlage (Weitergabe und Einsichtnahme)

Insbesondere die Gesundheitsdaten unterliegen der Geheimhaltungspflicht und dürfen ohne Einwilligung ausschließlich auf Grundlage eines Gesetzes, das die Übermittlung an Dritte gestattet, weitergegeben oder eingesehen werden. Regelhaft werden Daten in folgenden Zusammenhängen von Dritten empfangen (insbesondere von Kranken- und Pflegekassen, bei Sozialhilfeempfängern vom Sozialhilfeträger) oder in der Einrichtung eingesehen (insbesondere vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung und der Heimaufsicht):

- Bei der Abrechnung von Leistungen an die Pflegekasse (§§ 93, 94, 104, 105 SGB XI), die Krankenkassen (§§ 284, 302 SGB V) und gegebenenfalls an den Sozialhilfeträger (93 ff SGB XI und §§ 67 ff SGB X)
- Für Qualitäts- und Abrechnungsprüfungen werden Daten durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung oder von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellte Sachverständige (§§ 276, 284 SGB V, §§ 93, 97, 97a, 114, 114a SGB XI) eingesehen und falls erforderlich an diese übermittelt.
- Für die Prüfung des ordnungsgemäßen Betriebs der Einrichtung werden durch die Heimaufsicht Daten in der Einrichtung eingesehen und falls erforderlich an diese übermittelt (§§ 9 in Verbindung mit 6 Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz – SächsBeWoG, § 16 SächsBeWoG, §§ 97b und 117 SGB XI).

3. Beicht- und Seelsorgegeheimnis

Geistliche und Seelsorger sind gemäß § 3 Datenschutzgesetz-EKD an das Beicht- und Seelsorgegeheimnis gebunden.

4. Recht auf Information und Auskunft

Es besteht nach § 19 EKD-Datenschutzgesetz die Möglichkeit auf Antrag Auskunft über die in der Einrichtung gespeicherten personenbezogenen Daten geordnet nach Kategorien zu erhalten einschließlich der Verarbeitungszwecke, der Empfänger und die geplante Dauer der Speicherung. Dabei ist auch auf die nachfolgend unter 5. bis 10. dargestellten Rechte hinzuweisen.

Ein Recht auf Einsicht in die Pflegeplanung einschließlich der Aufzeichnung über die Umsetzung besteht auch gemäß §§ 5 i. V. m. § 3 Absatz 2 Nummer 8 SächsBeWoG.

5. Recht auf Berichtigung

Unrichtige personenbezogene Daten werden gemäß § 20 Datenschutzgesetz-EKD jederzeit berichtigt oder vervollständigt.

6. Recht auf Löschung, Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Aufbewahrung mehr besteht oder eine Speicherung der Daten nicht mehr erforderlich ist, kann gemäß § 21 Datenschutzgesetz-EKD deren Löschung verlangt werden.

Entsprechend der heimrechtlichen Regelung in § 5 Absatz 3 SächsBewoG werden personenbezogene Daten regelhaft fünf Jahre aufbewahrt. Soweit Leistungen der Behandlungspflege erbracht werden, ist eine Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren zu beachten (§ 630f Absatz 3 BGB). Aus handelsrechtlichen Vorschriften kann sich eine Aufbewahrungspflicht von Belegen von 6 oder 10 Jahren ergeben (§ 257 HGB). Darüber hinaus kann im Einzelfall nach den Vorschriften des Zivilrechts eine Aufbewahrung von bis zu 30 Jahren erforderlich sein (§ 197 BGB).

7. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Gemäß § 22 Datenschutzgesetz-EKD kann unter bestimmten Voraussetzungen die weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschränkt beziehungsweise auf bestimmte Zwecke eingegrenzt werden. Die Daten werden gut geschützt und vor Zugriff gesichert aufbewahrt.

8. Recht auf Datenübertragung

Auf ausdrückliches Verlangen können gemäß § 24 Datenschutzgesetz-EKD vom Bewohner/von der Bewohnerin bereitgestellte und automatisiert verarbeitete, personenbezogene Daten in einem gängigen Format zur Verfügung gestellt oder auf Wunsch an einen Dritten weitergegeben werden (z. Bsp. bei einem Wechsel der Pflegeeinrichtung).

9. Widerspruchsrecht

Die Datenverarbeitung durch die Einrichtung ist im Falle eines Widerspruches unter den Voraussetzungen von § 25 Datenschutzgesetz-EKD zu unterlassen.

10. Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Datenverarbeitungen der Einrichtung können mittels Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde beanstandet werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Datenschutzbeauftragter für Kirche und Diakonie
per Mail: datenschutz@diakonie-sachsen.de

11. verantwortliche Stelle, örtlicher Datenschutzbeauftragte(r)

Die für den Datenschutz verantwortliche Stelle der Einrichtung erreichen Sie unter:

Name: Herr Markus Zirnstein
per Mail: markus.zirnstein@hfh-radebeul.de
per Telefon: 0351- 21665 431

Unseren Datenschutzbeauftragte/n erreichen Sie unter der Postadresse der Einrichtung mit dem Zusatz „z. H. des betrieblichen Datenschutzbeauftragten“ sowie unter:

Name: Herr Martin Trogisch
per Mail: datenschutz@diako-dresden.de
per Telefon: 0351- 810 1309

12. Hinweis auf Auftragsdatenverarbeitung

Wir weisen darauf hin, dass externe Dienstleister mit Datenverarbeitungsvorgängen beauftragt wurden. Der externe Dienstleister gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften für die Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 30 Datenschutzgesetz-EKD.

Anlage 8

Einwilligungserklärung

Einwilligung zur Übermittlung personenbezogener Daten

Ich, _____
vollständiger Name Geburtsdatum

wohnhaft in: _____

bin einverstanden, dass die Einrichtung *DIAKO Seniorenhilfe GmbH, Hedwig-Fröhlich-Haus
Heinrich-Zille-Straße 15, 01445 Radebeul*

personenbezogene Daten, einschließlich Gesundheitsdaten, übermittelt

an (Bitte ankreuzen und bei Personen den Namen und die Anschrift konkret benennen und den Zweck der Datenoffenlegung konkret benennen z.B. zum Zwecke der Behandlung, der Beratung, der Begutachtung, der Dokumentation)

- ☐ die der Pflegeeinrichtung mitgeteilten behandelnden Ärztinnen/Ärzte

Frau/Herrn _____
Name und Anschrift

zum Zwecke der Behandlung.

- ☐ den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung

*Medizinischer Dienst der Krankenversicherung im Freistaat Sachsen e.V.
Am Schießhaus 1 - 01067 Dresden*

zum Zwecke der Pflegegradbegutachtung und Qualitätsprüfung der Einrichtung.

- ☐ die/den von der Pflegekasse beauftragte/n unabhängige/n Gutachter/in

Frau/Herrn _____
Name und Anschrift

zum Zwecke der Pflegegradbegutachtung und Qualitätsprüfung der Einrichtung.

- ☐ die der Pflegeeinrichtung mitgeteilten behandelnden Therapeutinnen/Therapeuten

Frau/Herrn _____
Name und Anschrift

zum Zwecke der durchzuführenden Therapien.

☐ den zuständigen Sozialhilfeträger

Name und Anschrift

zum Zwecke der Gewährung von Sozialleistungen.

☐ die Heimaufsicht

*Kommunaler Sozialverband Sachsen - Fachbereich 3 - Fachdienst Heimaufsicht
Reichsstraße 3 - 09112 Chemnitz*

zum Zwecke der Überprüfung der Einrichtung.

☐ den ambulanten Hospizdienst der Diakonissenanstalt Dresden

Holzhofgasse 29, 01099 Dresden

zum Zwecke der ehrenamtlichen Betreuung am Lebensende.

sofern das zur Erfüllung der vertraglichen Aufgaben erforderlich oder ausdrücklich vom Betroffenen gewünscht ist. Für den jeweiligen Zweck entbinde ich die beteiligten Mitarbeiter von ihrer Schweigepflicht.

Ihre Einwilligung ist freiwillig.

Sie kann jederzeit ohne Angabe von Gründen mündlich oder in Textform (z.B. per Brief, per Fax, per E-Mail⁷) gegenüber

DIAKO Seniorenhilfe GmbH
Hedwig-Fröhlich-Haus
Heinrich-Zille-Straße 15
01445 Radebeul
Telefon: 0351-21665 431
Fax: 0351-21665 432
E-Mail: markus.zirnstein@hfh-radebeul.de

widerrufen werden. Ein Widerruf der Einwilligung gilt nicht rückwirkend, sondern erst ab dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Widerruf erklären. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die bisherige Verarbeitung Ihrer Daten rechtmäßig.

.....
Ort, Datum

.....
Bewohnerin/Bewohner/
ggf. rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer/
Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter

⁷ Wird der Widerruf elektronisch (z. B. per E-Mail) erteilt, muss die Einrichtung den Zugang des Widerrufs dem Bewohner unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger bestätigen.

Anlage 9

Einwilligung in die Nutzung von Fotos

Name, Vorname:

Hiermit willige ich ein, dass Fotos, auf denen ich abgebildet bin, zur Arbeit in der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Dresden e.V. und Ihren Tochtergesellschaften verwendet werden können, ohne dass meinerseits ein finanzieller oder anderweitiger Anspruch erhoben wird.

Die Verwendung erfolgt ohne Nennung der Namen der Abgebildeten.

Ihre Einwilligung ist freiwillig.

Sie kann jederzeit ohne Angabe von Gründen mündlich oder in Textform (z.B. per Brief, per Fax, per E-Mail¹) gegenüber

DIAKO Seniorenhilfe GmbH
Hedwig-Fröhlich-Haus
Heinrich-Zille-Straße 15
01445 Radebeul
Telefon: 0351-21665 431
Fax: 0351-21665 432
E-Mail: markus.zirnstein@hfh-radebeul.de

widerrufen werden. Ein Widerruf der Einwilligung gilt nicht rückwirkend, sondern erst ab dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Widerruf erklären. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die bisherige Verarbeitung Ihrer Daten rechtmäßig.

.....
Ort, Datum

.....
Bewohnerin/Bewohner/
ggf. rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer/
Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter

¹ Wird der Widerruf elektronisch (z. B. per E-Mail) erteilt, muss die Einrichtung den Zugang des Widerrufs dem Bewohner unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger bestätigen.

Anlage 10

Recht auf Beratung und Beschwerde

- Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an die **Pflegedienstleitung** Frau Kirstin Engelmann wenden.

Frau Engelmann ist zu erreichen in ihrem Büro im Erdgeschoss (neben Büro Einrichtungsleitung) und telefonisch unter dem Anschluss 434 (von extern 21665-434) – Fax 432 (von extern 21665-432).

- Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den **Träger** der Einrichtung zu richten. Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

DIAKO Seniorenhilfe GmbH
Bautzner Straße 64-70
01099 Dresden
Schwester Esther Selle (Geschäftsführerin)
Telefon 810-1012
Fax 810-1100

Die **Einrichtungsleitung** und gleichzeitig der zweite Geschäftsführer Herr Markus Zirnstein ist im Büro der Einrichtungsleitung und telefonisch unter dem Anschluss 431 (von extern 21665-431) erreichbar – Fax siehe Pflegedienstleitung

- Sie können Ihre Beratungswünsche oder Beschwerden auch an die **Bewohnerfürsprecherin** richten. Dies ist zurzeit Frau Elvira Buchholtz, Am Bornberge 8, 01445 Radebeul. Sie ist erreichbar unter der Telefonnummer 0173 – 985 9819.
- Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:

1. Zuständiger **Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege:**

Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V.
Obere Bergstraße 1
01445 Radebeul

Tel. (0351) 83 15-0
Fax. (0351) 83 15-400

2. Zuständige **Rechtsaufsichtsbehörde:**

Kommunaler Sozialverband Sachsen
Fachbereich 3
Fachdienst Heimaufsicht
Reichsstraße 3
09112 Chemnitz

Tel. (0371) 577-0
E-Mail: post@ksv-sachsen.de

3. Zuständiger **Sozialhilfeträger**:

Landratsamt Meißen
Dezernat III, Kreissozialamt
Sozialhilfe 1
Postfach 10 01 52
01651 Meißen

Tel. (03521) 725-0
Fax. (03521) 725-3100

4. Anschrift der örtlichen **Verbraucherberatung**:

Verbraucherzentrale Sachsen
Beratungszentrum Dresden
Fetscherplatz 3
01307 Dresden

Tel. (0351) 459-3484
Fax. (0351) 441-6208

5. **Kranken- und Pflegekasse** des Bewohners

An dem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag nimmt die Einrichtung nicht teil.

Anlage 11
Vollmacht zur Auflösung des Zimmers und Herausgabe der Gegenstände

Hiermit erteile ich

Herr/Frau _____,

geboren am _____,

die jederzeit widerrufliche, über meinen Tod hinausgehende Vollmacht zur Auflösung und Räumung meines Zimmers in der Einrichtung:

Hedwig-Fröhlich-Haus
Heinrich-Zille-Straße 15
01445 Radebeul

an

Herr/Frau _____ (Bevollmächtigte(r) zu 1.),

Sollte die o. g. Person nicht in der Lage bzw. nicht willens sein, die Vollmacht auszuüben, soll die Auflösung und Räumung meines Zimmers in o. g. Einrichtung von nachstehender Person durchgeführt werden:

Herr/Frau _____ (Bevollmächtigte(r) zu 2.),

Hilfsweise für den Fall, dass weder die/der Bevollmächtigte zu 1. und 2. willens und/oder in der Lage sind, die Vollmacht auszuführen, ist die o. g. Einrichtung, vertreten durch die jeweilige Einrichtungsleitung, berechtigt, das Zimmer aufzulösen und zu räumen.

Die Vollmacht umfasst die Berechtigung, das Zimmer in o. g. Einrichtung, unabhängig von der nach meinem Ableben festzustellenden / festgestellten Erbfolge, aufzulösen und zu räumen. Die/der Bevollmächtigte ist insbesondere zur Inbesitznahme und Lagerung sämtlicher in meinem Zimmer in der o. g. Einrichtung befindlichen Sachen (einschließlich meiner Wertgegenstände, Bargeld usw.) sowie die Rückgabe der Zimmerschlüssel und die der Einrichtung gehörenden Pflegemittel an diese berechtigt. Nach Feststellung der Erben durch das Nachlassgericht bzw. gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises der Erbenstellung (z. B. Erbschein, notarielles Testament usw.) ist die/der Bevollmächtigte zur Herausgabe sämtlicher Sachen an den/die Erben verpflichtet.

Ort, Datum

Unterschrift des Vollmachtgebers/gesetzlichen Vertreters

Ort, Datum

Unterschrift der Einrichtungsleitung

Hausordnung

der Altenpflegeeinrichtung Hedwig-Fröhlich-Haus
Heinrich-Zille-Straße 15, 01445 Radebeul

Präambel

Der Träger der Altenpflegeeinrichtung Hedwig-Fröhlich-Haus, die DIAKO Seniorenhilfe GmbH, ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens.

Die DIAKO Seniorenhilfe GmbH hält das Haus offen für alte und pflegebedürftige Menschen in Ausübung christlicher Nächstenliebe.

Diese christliche Ausrichtung wird vom Bewohner anerkannt.

Die Hausordnung möchte dem Bewohner und dem Mitarbeiter helfen, das Leben in der Einrichtung so zu gestalten, dass sich jeder Bewohner wohl fühlen kann. Die vorgesehenen Regelungen sind aus diesem Grunde für jeden, der im Haus wohnt, arbeitet oder einen Bewohner besucht, verbindlich.

Zusammenleben

Durch das Zusammenleben mehrerer Menschen auf begrenztem Raum kann es zu Spannungen kommen. Es liegt im Interesse aller Bewohner und Mitarbeiter, Differenzen mit Rücksicht auf den anderen zu klären. Die leitenden Mitarbeiter stehen gern zum Gespräch zur Verfügung.

Mahlzeiten

Mahlzeiten werden gemeinsam im Esszimmer eingenommen, solange es möglich ist. Im gemeinsamen Einnehmen der Mahlzeiten pflegen wir Gemeinschaft und Lebenskultur. In begründeten Fällen wird das Essen selbstverständlich in den Bewohnerzimmern serviert.

Verderbliche Ware

Zur Aufbewahrung von verderblichen Lebensmitteln stehen Kühlschränke zur Verfügung. Die Kennzeichnung mit dem Namen ist zwingend erforderlich. Die Einrichtung übernimmt für privat eingelagerte Lebensmittel keine Haftung im Hinblick auf Verderb und Folgeerkrankungen bei Verzehr (Salmonellen u.a.).

Ruhezeiten

Wir bieten eine Tagesstruktur an, die in der Zeit von 12.30 Uhr - 14.00 Uhr Mittagsruhe und ab 21.00 Uhr Nachtruhe vorsieht. Besucher werden gebeten, sich bei dem Pflegepersonal zu melden, um für die Ruhebedürftigen diese Zeit auch zu ermöglichen. Zum Empfang von Fernseh- und Rundfunksendungen sind gegebenenfalls Kopfhörer zu benutzen.

Besuch kann in Ausnahmefällen auch abweichend von der Tagesstruktur empfangen werden. Vor Betreten des Zimmers ist dem Personal Bescheid zu geben, vor allem wenn es sich um ein Zweibettzimmer handelt.

Ausgang

Ein Verlassen der Einrichtung ist jederzeit möglich. Wir bitten darum, vor Verlassen des Hauses dem diensthabenden Mitarbeiter eine Nachricht zu hinterlassen. Angehörige werden gebeten, sich beim Pflegepersonal abzumelden, wenn sie mit dem Bewohner/der Bewohnerin das Haus verlassen.

Rauchen

Das Rauchen ist nur im Freien gestattet.

Umgang mit Gefahrgut

Kerzen dürfen im gesamten Gebäude aufgrund der Rauchmeldeanlage grundsätzlich nicht verwendet werden.

Sprechzeiten der leitenden Mitarbeiter

Die leitenden Mitarbeiter des Hauses stehen dem Bewohner und den Angehörigen zu persönlichen Gesprächen und zur Beratung zur Verfügung.
Bitte erkundigen Sie sich nach den Sprechzeiten oder vereinbaren Sie einen Termin.

Radebeul, 01.10.2009

gez. M. Zirnstern
Geschäftsführung